

## Bekanntmachung

### der Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lützelbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lützelbach in der Sitzung am 18.12.2025 folgende

## WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Grundstück** Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

**Wasserversorgungsanlagen** Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

**Anschlussleitungen** Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschenlen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

<b>Wasserverbrauchsanlagen</b>	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
<b>Anschlussnehmende</b>	Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchende und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
<b>Wasserabnehmende</b>	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch aus Pacht-, Miet-, Untermietverhältnissen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Wasserabnehmenden dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmende sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmenden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihnen gewünschten Verbrauchs- zweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Die Anschlussnehmenden haben der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus deren Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

## **§ 5 Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmenden, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat die Anschlussnehmenden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Wasserabnehmenden möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellen Wasserabnehmende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihnen selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmenden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmende durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmenden anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Die Wasserabnehmenden haben den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Ersatzberechtigten von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und der oder dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmenden zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmenden vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Anschlussnehmenden auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die Anschlussnehmenden sind verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie können die Verlegung dieser Einrichtungen auf ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Anschlussnehmenden können von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst den Anschlussnehmenden.

## **§ 11 Ablesen/Auslesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde von den Anschlussnehmenden abgelesen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmenden zu nutzen.

## **§ 12 Datenschutzinformation**

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten sind im Falle der Nutzung von Funkmessgeräten nach § 11 Abs. 2 zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmenden im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

## **§ 13 Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn Anschlussnehmende den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmender, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Anschlussnehmenden darlegen, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und zu erwarten ist, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

### **III. Gebühren und Kostenersatz**

#### **§ 14 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Lützelbach erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Diese gliedern sich in eine Grundgebühr nach Maßgabe des Abs. 2 und in eine Verbrauchsgebühr nach Maßgabe des Abs. 3.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat
- a) Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von bis zu 5 cbm/h 3,99 € brutto (3,73 € netto) und
  - b) bei Wasserzählern mit einem höheren Nenndurchfluss 9,98 € brutto (9,33 € netto).

Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde längerfristig unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

- (3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist die Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde Lützelbach den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter
- a) für Grundstücke, die bis zum 31. Dezember 2025 an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wurden oder schaffensbeitragspflichtig waren 2,14 € brutto (2,00 € netto) und
  - b) für Grundstücke, die ab dem 01. Januar 2026 an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden 2,17 € brutto (2,03 € netto).
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

#### **§ 15 Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde bei den Anschlussnehmenden einen Münzzähler einrichten, wenn diese mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand sind oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

## **§ 16 Verwaltungsgebühren**

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 2,50 €.
- (2) Für jedes von den Anschlussnehmenden veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 €.

## **§ 17 Entstehen der Gebühren**

Die Gebühren entstehen jährlich mit dem Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Bei Stilllegung des Anschlusses entstehen die Gebühren zu diesem Zeitpunkt für den Teil des verstrichenen Teils des Kalenderjahres.

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids, in dem die Gebühren festgesetzt werden, fällig.

## **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Eigentum des Grundstücks steht. Erbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbaurecht ein, so werden neue Eigentümerinnen oder neue Eigentümer oder Erbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **§ 19 Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von den Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## **§ 20 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen.

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Eigentum des Grundstückes steht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3, Satz 2, auf dem Erbbaurecht.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 21 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde von den bisherigen und den neuen Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anschlussnehmende, die bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen wollen, haben dies der Gemeinde rechtzeitig anzugeben.
- (3) Wasserabnehmende haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Anschlussnehmende haben das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 22 Zutrittsrecht**

Die Wasserabnehmenden haben den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum AbleSEN der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder besiegelt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
  - 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
  - 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 22 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
  - 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmender, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  - 6. § 10 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung an bringt;
  8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
  9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
  10. § 22 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchs anlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lützelbach, den 11.02.2026

[ Siegel ]

gez. Tassilo Schindler  
Bürgermeister